



Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn  
Industriestrasse 78  
4600 Olten

Telefon: 062 311 86 66  
E-Mail: [opferberatung@ddi.so.ch](mailto:opferberatung@ddi.so.ch)

[opferhilfe.so.ch](http://opferhilfe.so.ch)

Sie sind Opfer eines Verkehrsunfalls geworden? Nachstehend finden Sie einige Informationen zu Fragen, die Sie sich vielleicht stellen.

## Strafverfahren

Nach einem Verkehrsunfall wird die Polizei gegen die unfallverursachende Person eine Strafanzeige erstatten. Diese wird dann von den Strafbehörden weiterbehandelt und beurteilt. Meistens wird das Opfer von diesem Strafverfahren nichts hören, da es sich um ein Verfahren zwischen dem Staat und der unfallverursachenden Person handelt. Wollen Sie sich als Privatklägerin oder Privatkläger am Strafverfahren beteiligen, müssen Sie dies ausdrücklich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erklären.

Weil es sich insbesondere bei leichteren Verletzungen um Antragsdelikte handelt, wird die Polizei die unfallverursachende Person nur wegen Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz anzeigen, jedoch nicht wegen einfacher Körperverletzung.

### **Ist es nötig, dass Sie die unfallverursachende Person noch wegen Körperverletzung anzeigen?**

Dies empfehlen wir Ihnen, falls Sie innert nützlicher Frist keine Haftungsanerkennung von der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person erhalten haben. **Bitte beachten:** Sie haben ab Unfalldatum nur 90 Tage Zeit, um einen Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung zu stellen.

## Kausalhaftung

Falls Sie als Fussgängerin/Fussgänger oder Fahrradfahrerin/Fahrradfahrer von einem Tram, Auto oder Motorrad angefahren wurden und auch Sie ein Teil der Schuld trifft, besteht für das Fahrzeug wegen der vorhandenen Betriebsgefahr (= das Risiko, das diese Fahrzeuge als «starke» Verkehrsteilnehmer für die Schwächeren grundsätzlich darstellen) eine verhältnismässig grössere Haftung als für Sie. Somit ist es auch in diesem Fall sinnvoll, Ihre ungedeckten Schäden und Kosten sowie einen allfälligen Genugtuungsanspruch bei der Haftpflichtversicherung geltend zu machen.

## Heilungskosten

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für die Spital- und ärztlichen Behandlungen, die Ambulanzrechnung sowie für weitere ärztlich verordnete Therapien wie z. B. Physiotherapie oder Psychotherapie. Diese Rechnungen müssen Sie bei Ihrer eigenen Unfallversicherung oder Krankenkasse einreichen. Die Unfallversicherung oder die Krankenkasse wird diese Rechnungen bezahlen und dann mit der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person abrechnen. Wenn Sie über die Krankenkasse abrechnen, können Sie anschliessend Selbstbehalte und Franchisen bei der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person geltend machen.

Weitere Schäden und Kosten, die durch den Unfall verursacht wurden, müssen bei der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person geltend gemacht werden. Dabei geht es hauptsächlich um

- Ihr beschädigtes Auto, Motorrad oder Fahrrad;
- beschädigte oder zerstörte Kleidung und Schuhe;
- Lohn- oder Einkommenseinbußen, die durch den Unfall entstanden sind;
- Telefon- und Fahrspesen im Zusammenhang mit dem Unfall;
- Zuzug von Hilfskräften z. B. für den Haushalt;
- evtl. Restkosten für Brillen, Kuren u. a., welche die Unfallversicherung nicht übernimmt;
- allfällige Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse, falls Sie über diese abrechnen.

Bei der Reparatur bzw. beim Ersatzkauf des beschädigten Autos oder des Fahrrads ist es ratsam, vorher mit der zuständigen Haftpflichtversicherung Kontakt aufzunehmen.

## **Genugtuung**

Falls Sie verletzt sind, steht Ihnen vielleicht eine Genugtuung zu. Eine Genugtuung wird ebenfalls bei der Haftpflichtversicherung der unfallverursachenden Person geltend gemacht. Eine Genugtuung kommt dann in Frage, wenn

- vom Unfall körperliche und/oder seelische Schäden zurückbleiben;
- eine Einschränkung in den beruflichen und/oder privaten, vor dem Unfall gelebten Möglichkeiten, zurückbleibt;
- wenn der Heilungsprozess sehr schmerzhaft, ausserordentlich lang oder für das Opfer besonders belastend war;
- wenn es Todesopfer gibt.

**Weitere Auskünfte geben wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch. Kostenlos und vertraulich!**